



ESF-Programm für Nordrhein-Westfalen 2021 – 2027

Rahmenbedingungen zur ESF-Programmplanung 2021 – 2027

Auch im Zeitraum 2021 bis 2027 werden Nordrhein-Westfalen voraussichtlich wieder Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds zur Verfügung stehen, die auf Grundlage eines eigenen „Operationellen Programms“ (OP) eingesetzt werden können. Zur Programmplanung und -umsetzung gilt es jedoch folgende Rahmenbedingungen, gemäß den gegenwärtig aktuellen EU-Verordnungsentwürfen¹, zu berücksichtigen:

1. die Grundsätze und Rechte der Europäischen Säule sozialer Rechte,
2. das Nationale Reformprogramm,
3. die für Deutschland gültigen Länderspezifischen Empfehlungen 2019,
4. die z. Z. zwischen Bund und Ländern erarbeitete Partnerschaftsvereinbarung, mit der Europäischen Kommission (liegt noch nicht vor, Termin offen) sowie
5. die sich noch in der Diskussion befindenden Verordnungen zu den EU-Strukturfonds sowie der des ESF+ (in dem sich der ESF befindet) im Besonderen.

Die bisher feststehenden Rahmenbedingungen, insbesondere die folgenden für Deutschland gültigen Länderspezifischen Empfehlungen 2019 befinden sich im Einklang mit dem Koalitionsvertrag der nordrhein-westfälischen Landesregierung:

- Investition in Bildung und Digitalisierung
- Förderung von Inklusion und Nachhaltigkeit
- Förderung von Bildung und Kompetenzen benachteiligter Gruppen

¹ Da sich die EU-Verordnungsentwürfe noch im Abstimmungsprozess (Trilog-Verfahren) befinden, kann es zu einem späteren Zeitpunkt noch zu grundlegenden Änderungen kommen, die es im OP-Planungsprozess des ESF zu berücksichtigen gilt.



Unsicherheit besteht noch zu den finanziellen Rahmenbedingungen für den ESF in Nordrhein-Westfalen:

- Aufgrund neuer politischer Prioritäten im Entwurf für den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU sowie einem wahrscheinlichen Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union wird z. Z. eine Minderung des ESF-Budgets für Nordrhein-Westfalen in der Größenordnung von 10 – 15 % erwartet. Diese Kürzung wäre ohne weitere politische Entscheidungen auf alle Bereiche zu übertragen.
- Aufgrund der vorgenannten Entwicklungen sehen die Verordnungsentwürfe in der kommenden Förderphase eine reduzierte ESF-Beteiligung von 40 % gegenüber vorher 50 % an den Gesamtkosten eines Projekts vor. Die Landesregierung setzt sich dennoch für die Beibehaltung des Kofinanzierungssatzes von 50 % ein.

Im Folgenden wird anhand der vorgegebenen Rahmenbedingungen aus den EU-Verordnungsentwürfen zur kommenden Förderphase 2021 – 2027 der Vorschlag der ESF-Verwaltungsbehörde zum Aufbau des künftigen Operationellen Programms dargestellt:

Der Programmaufbau

Politische Ziele und Prioritätsachsen

Der aktuelle EU-Verordnungsentwurf gibt als oberstes und für den ESF+ einziges *politisches Ziel* das *Ziel 4* vor: „*Ein sozialeres Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird*“ (PZ4). Auf den positiven Erfahrungen der aktuellen Förderphase aufsetzend ist es sinnvoll, den bisherigen Programmaufbau weitgehend zu übernehmen. So dürfte es unter den aktuellen Rahmenbedingungen möglich sein, unter diesem PZ4 künftig vier Programmachsen zu beplanen:

- A. Förderung der Beschäftigung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte
- B. Förderung der sozialen Integration und Inklusion² und Bekämpfung der Armut
- C. Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen
- D. Innovative Maßnahmen

² Mit dem englischen „social inclusion“ sind im Deutschen Integration und Inklusion gemeint.



Die umfassende Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter sowie des Prinzips der Diskriminierungsfreiheit sind Bedingung für Programmplanung und -umsetzung (ESF+-VO Art. 6).

Thematische Konzentration

(aus den Entwürfen der [Strukturfondsdachverordnung](#) (Dach-VO) und des [ESF+-Verordnung](#) (ESF+-VO))

- Die ESF+-Mittel sollen dafür eingesetzt werden, die im Rahmen des Europäischen Semesters identifizierten sowie die im Nationalen Reformplan und den Länderspezifischen Empfehlungen benannten Herausforderungen anzunehmen. Hierbei sollen die Grundsätze und Rechte der *Europäischen Säule sozialer Rechte* sowie nationale und regionale Strategien zur Umsetzung der ESF+ Ziele berücksichtigt werden.
Dem abgestimmten und übergreifenden Einsatz des EFRE und ESF kommt in der aktuellen Förderperiode besondere Bedeutung zu. Auch in Zukunft sollen sich die beiden Fonds möglichst gut gegenseitig ergänzen, um einen entsprechenden Mehrwert für das Land zu generieren. Dabei werden die Erfahrungen aus der aktuellen Förderphase und die Ergebnisse der Evaluierung des aktuellen Programms berücksichtigt (ESF+-VO Art. 7);
- mind. 25 % der Mittel sollen für „Soziale Integration und Inklusion“ einschl. der Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen verwendet werden (ESF+-VO Art. 7);
- es soll mind. eine Prioritätsachse für Innovative Maßnahmen verwendet werden. Hier kann der EU-Kofinanzierungssatz auf 95 % erhöht werden. Dies ist max. für 5 % der ESF-Mittel möglich (ESF+-VO Art. 13) sowie
- der Anteil der Technischen Hilfe ist auf 4 % der förderfähigen Ausgaben begrenzt (Dach-VO Art. 31).

Durch die Auswahl und Umsetzung der spezifischen Ziele der ESF VO in den vier Programmachsen kann das ESF-Programm für Nordrhein-Westfalen indirekt beitragen zu:



1. einem intelligenten und innovativen Europa durch Weiterentwicklung von Aus- und Weiterbildung sowie Vernetzung der Wirtschaft und Wissenschaft im Zuge des technologischen Wandels (ESF+-VO Art. 4, Abs.2.1);
2. einem CO₂-armen Europa, durch entsprechende Verbesserung der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie durch Schaffung neuer Arbeitsplätze im Sinne der ökologischen Nachhaltigkeit (ESF+-VO Art. 4, Abs.2.2).

Jede einzelne Programmachse, so die Vorgaben der EU-Verordnungsentwürfe, muss mindestens ein spezifisches Ziel (SZ; Dach-VO Art. 17, ESF+-VO Art. 4) unter sich haben. Mit Blick auf die für den ESF in Nordrhein-Westfalen infrage kommenden SZ³ schlägt die ESF-VB eine Auswahl vor, die einen Programmaufbau möglich machen sollte, der eine breite Kulisse an Fördermöglichkeiten bietet.

Vorschlag für den Aufbau des ESF-Programms für Nordrhein-Westfalen 2021 – 2027

A. Förderung der Beschäftigung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte

(iii bis) Anpassung von Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Unternehmen an den Wandel, gesundes Altern, gesunde Arbeit.

Maßnahmen, die Beschäftigte unterstützen, ihre Qualifikation und ihre Erwerbstätigkeit auch unter veränderten fachlichen und familialen Bedingungen wie z. B. der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen, aufrecht zu erhalten und wieder in Beschäftigung einzutreten und die damit auch im Sinne der EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sind.

(v) Gleichberechtigter Zugang zu hochwertiger allgemeiner und beruflicher Bildung, insbesondere für benachteiligte Gruppen, über die gesamte Bildungsbiographie.

Maßnahmen, die die Teilhabegerechtigkeit an Bildung befördern, indem sie Kompetenzen stärken, familiäre Herausforderungen frühzeitig ausgleichen z. B. durch Maßnahmen der Kinderbildung und Möglichkeiten für den Eintritt in Qualifizierung und zum Nachholen von Abschlüssen eröffnen.

³ Gem. der aktuellen Debatte zu den EU-Verordnungsentwürfen kämen für den ESF in Nordrhein-Westfalen 10 spezifische Ziele (SZ; SZ i bis ix) infrage. Zu berücksichtigen ist, dass in der Vorschlagserstellung der ESF-VB mit dem [Trilogpapier des Rates der Europäischen Union](#) gearbeitet wurde. Hier ist das SZ *iii* in die SZ *iii* und SZ *iii bis* gesplittet worden.



B. Förderung der sozialen Integration und Inklusion und Bekämpfung der Armut

- (vii) Förderung der aktiven Inklusion und Integration mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit.

Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe- und Beschäftigungschancen Arbeitsloser, sozialräumliche Armutsbekämpfung im Quartier, besonders in Hinblick auf Kinderarmut, die EU-Binnenmigration, namentlich Zuwanderung aus Südosteuropa sowie Drittstaatenangehörige und marginalisierten Bevölkerungsgruppen sowie zur Unterstützung der Inklusion behinderter Menschen.

C. Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen

- (iv) Verbesserung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung.

Maßnahmen im Zuge der Weiterentwicklung der Ausbildungssysteme hinsichtlich der Anforderungen des Arbeitsmarktes und Verbesserung der Ausbildungsqualität.

- (vi) Förderung des lebenslangen Lernens, flexiblen Lernens, insbesondere unter Berücksichtigung der relevanten Kompetenzen, Ausrichtung auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und beruflicher Mobilität.

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundbildung.

D. Innovative Maßnahmen

- (vii) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit.

Maßnahmen, die neue Ansätze zur Verbesserung der sozialen Integration und Inklusion erproben.

Mit Blick auf die laufende Förderphase können mit diesem Vorschlag voraussichtlich alle für den ESF in Nordrhein-Westfalen zu erwartenden Förderansätze in das OP eingeordnet werden.



Zugang zum neuen Operationellen Programm des ESF 2021 – 2027

Der Zugang zu Förderung aus dem ESF-Programm für Nordrhein-Westfalen soll wie bisher möglich sein über

- Förderprogramme oder
- Einzelprojekte

Förderansätze, die über eine Vielzahl ähnlicher Projekte – i. d. R. auch in der gesamten Fläche Nordrhein-Westfalens – umgesetzt werden, werden in Förderprogrammen gruppiert. Bei Förderprogrammen werden die Kriterien für die Auswahl in der ESF-Förderrichtlinie abgebildet. Die Auswahlkriterien und die Verfahren zur Auswahl werden im Begleitausschuss beschlossen.

Davon unterschieden können Einzelprojekte entweder im Rahmen von Projektaufufen beantragt werden – hier bestimmt der Aufruf die Kriterien für die betreffenden Projekte – oder sie werden im eigentlichen Sinne als Einzelprojekt beantragt. Die kann sowohl in der Form von Zuwendungen als auch von Vergaben erfolgen. Die inhaltliche Entscheidung über ein Einzelprojekt trifft die AG Einzelprojekte im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts.